



Schrems, am 14. 12. 2016

GZ:
920-4/2016

Bezug:

BearbeiterIn:
Carmen Fichtenbauer

DW:
35

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems hat in seiner Sitzung am 14. 12. 2016 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von folgenden Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, je begonnenen hundert Längenmetern	Euro 31,05
Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.	Euro 31,05
Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung	Euro 22,18

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schrems vom 3. 11. 2010 außer Kraft.

Bürgermeister
Karl Harrer

Angeschlagen am: 15. 12. 2016
Abgenommen am: 30. 12. 2016